

Satzung des Handball-Fördervereins Göllheim e.V. (Stand 13.06.2018)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Handball-Förderverein Göllheim e.V.“.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Göllheim.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der Handballabteilung des TuS Göllheim e.V., um dieser die Pflege und Förderung des Handballsports zu erleichtern.
Sofern die Handballabteilung des TuS Göllheim e.V. mit Handballabteilungen anderer Vereine Spielgemeinschaften bildet, gilt Satz 1 sinngemäß für die Unterstützung dieser Spielgemeinschaften.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, sie haben jedoch keine Mitgliederrechte.
Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Antragstellung und bleibt wirksam, sofern der Vorstand nicht innerhalb eines Monats dem Antrag widerspricht.

§ 4 Mitgliedsbeitrag; Streichung aus der Mitgliederliste

Die Mitglieder haben einen laufenden Beitrag zu entrichten, dessen Höhe jeweils in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert.
Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied nach 12 Monaten aus der Mitgliederliste zu streichen.
§ 5 Abs. II der Satzung findet entsprechend Anwendung.
Der Vorstand behält sich das Recht vor, in begründeten Härtefällen den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen bzw. zu erlassen.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein, und muss spätestens bis zum **31. Oktober** einem Vorstandsmitglied zugehen.
Ein ausgetragenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich dem Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden.

Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen.

Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand bekanntgemacht.

§ 5 Abs. II der Satzung gilt entsprechend.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2 (zwei) Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanz-Referenten und dem Marketing-Referenten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertretenden Vorsitzenden.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. I i.V.m. § 32 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv vom 1. oder einem der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vertretungsvorstand (1. und 2. Stellvertretende Vorsitzende) bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Satzungsänderungen,
- die Wahl des Vorstand sowie dessen Entlastung,
- die geänderte Beitragsfestsetzung,
- die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands,
- die Ausschließung eines Mitglieds,
- die Auflösung des Vereins.

Ein Mal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.

Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung ist der Vorstand.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Einberufung muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen oder auf der Internetseite der HR-Göllheim-Eisenberg und im Gemeindeblatt von Göllheim veröffentlicht werden.

Wahlen sind auf Antrag der Mitgliederversammlung geheim.

Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitgliedes, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist; eine Zweckänderung bedarf einer Mehrheit von 4/5.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrags ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 10 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

§ 11 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereins erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstands die Liquidatoren.

§ 12 Vermögensfall

Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an den TuS Göllheim e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.